



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4652

FAX +49 (0)1888 681-4604

BEARBEITET VON MR Heel

Ferdinand.Heel@bmi.bund.de

E-MAIL www.bmi.bund.de@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 21. Oktober 2005

AZ D II 2 - 220 234/1

BETREFF **Zahlung einer Zuwendung 2005 an Angestellte mit einem außertariflichen Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge von Bundesbeamten der Besoldungsgruppen B 3/B 6 bzw. B 9/B 11 BBesO**

BEZUG Mein Schreiben vom 8. Oktober 2004 - Az. D II 2 - 220 234/1

Für die Zahlung einer Zuwendung 2005 an Angestellte mit einem außertariflichen Entgelt entspr. B 3/B 6 bzw. B 9/B 11 BBesO gilt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen - übereinstimmend mit der Regelung für 2004 - Folgendes:

1. Zahlung einer Zuwendung an Angestellte mit at-Entgelt entspr. B 3 bzw. B 6 BBesO:

- 1.1 Angestellte mit einem Arbeitsverhältnis, das vor der Kündigung der Tarifverträge über eine Zuwendung zum 31. Juli 2003 begründet worden ist, erhalten eine Zuwendung nach Maßgabe der bisher nachwirkenden Tarifverträge über eine Zuwendung.

Ergänzend gelten die Ausführungen in meinem Bezugsrundschreiben entsprechend für die Zahlung der Zuwendung 2005.

- 1.2 Angestellte mit einem Arbeitsverhältnis, das nach dem Wirksamwerden der Kündigung der Tarifverträge über eine Zuwendung begründet worden ist, erhalten eine Zuwendung in gleicher Weise (Anspruchsgrund und Anspruchshöhe) wie im Jahr



SEITE 2 VON 2

2004. Diese Zuwendung beträgt somit 60 % der Urlaubsvergütung, welche zugestanden hätte, wenn der/die Angestellte während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

§ 1 und § 2, mit Ausnahme von § 2 Absatz 3, der Zuwendungstarifverträge gelten entsprechend. Die Mehrausgaben sind in den Einzelplänen zu erwirtschaften. Urlaubsgeld wird in 2005 nicht gezahlt.

2. Zahlung einer Zuwendung an Angestellte mit at-Entgelt entspr. B 9 bzw. B 11

BBesO:

Im Unterschied zu den Arbeitsverträgen mit at-Entgelt entspr. B 3 bzw. B 6 BBesO richtet sich die Zahlung der Zuwendung bei den sog. „Beamten-Verträgen“ mit at-Entgelt entspr. B 9 bzw. B 11 BBesO in vollem Umfang nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Auch hierzu gelten ergänzend die Ausführungen in meinem Bezugsrundsreiben entsprechend.

Zu den Vertragsmustern für die außertariflichen Angestellten werde ich Ihnen in kürze ein Schreiben übersenden.

Im Auftrag

Heel